

# STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

## ENTSCHEID

Nr. 224.328 vom 10. Juli 2013

A. 201.244/Vbis-70

In der Rechtssache : 1. **BECKERS-HÜBNER** Anke,  
2. **BECKERS** Wolfgang,  
die beide ihr Domizil in  
Spitalstrasse 3,  
4730 Raeren, erwählt haben,

gegen :

1. **die Gemeinde Raeren,**
2. **die Wallonische Region,**  
vertreten durch ihre Regierung,  
Wahldomizil bei  
Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,  
boulevard d'Avroy 188  
4000 Lüttich.

Beitretende Partei :

**die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung**  
**HAUS KATHARINA,**  
Wahldomizil bei  
Herrn Martin HISSEL und  
Frau Nathalie VAN DAMME, Rechtsanwälte,  
Aachenerstrasse 18  
4700 Eupen.

---

**DER PRÄSIDENT DER KAMMER VBIS,**

Aufgrund der am 4. Juli 2011 eingereichten Antragschrift, mit der Anke BECKERS-HÜBNER und Wolfgang BECKERS die Nichtigerklärung der Städtebaugenehmigung beantragen, die das Gemeindegremium von Raeren der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PgbH) HAUS KATHARINA am 20. April 2011 für die Erweiterung eines Altenheimes in Raeren, Spitalstraße 17-19, erteilt hat;

Aufgrund der am 14. September 2011 eingereichten Antragschrift, mit der die PgmbH HAUS KATHARINA darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Beschlusses vom 21. September 2011, der diesen Beitritt genehmigt;

Aufgrund des Erwiderungsschriftsatzes der zweiten beklagten Partei und des Repliksschriftsatzes;

Aufgrund des Beitrittsschriftsatzes;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze der zweiten beklagten Partei und der beitretenden Partei;

Aufgrund des an die Parteien notifizierten Beschlusses vom 25. März 2013, der die Sache auf die Sitzung vom 22. April 2013 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund des Beschlusses vom 25. März 2013 zur Untersuchung der Rechtssache durch die aus einem Mitglied zusammengesetzte Kammer;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Wolfgang BECKERS, Kläger, von Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die zweite beklagte Partei erscheint, und von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, loco Herrn M. HISSEL und Frau N. VAN DAMME, Rechtsanwälte, der für die beitretende Partei erscheint;

Nach Anhörung der Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht :

1. Am 13. März 2009 reicht die PgmbH HAUS KATHARINA einen Antrag auf Städtebaugenehmigung zur Erweiterung eines Altenheimes in Raeren, Spitalstraße 17-19, auf Parzellen katastriert Gemarkung 1, Flur C, Nummern 140d, 133g und 124f, ein.

2. Vom 27. April bis zum 12. Mai 2009 wird eine öffentliche Untersuchung unter Anwendung von Artikel 330 Nr. 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE) durchgeführt. Sie gibt Anlass zu 135 Beschwerden, darunter die der Kläger, und zu 31 günstigen Bemerkungen.

Eine Konzertierungsversammlung findet am 17. Juni 2009 statt.

3. Am 8. September 2009 gibt der beauftragte Beamte ein ungünstiges Gutachten ab.

4. Am 28. Mai 2010 gibt die PgmbH HAUS KATHARINA ergänzende Erläuterungen zu ihrem Antrag ab.

5. Am 1. Dezember 2010 gewährt das Gemeindegremium die Städtebaugenehmigung und am 19. Januar 2011 zieht es sie zurück.

6. Am 17. März 2011 gibt der beauftragte Beamte erneut ein ungünstiges Gutachten ab.

7. Am 20. April 2011 erteilt die erste beklagte Partei die Städtebaugenehmigung. Sie wird den Beschwerdeführern am 6. Mai 2011 zugestellt.

Es handelt sich um den beanstandeten Rechtsakt.

8. Achim PETERS und Ilona MAGER reichen eine Klage auf Nichtigerklärung und einen Antrag auf Aussetzung gegen den angefochtenen Rechtsakt ein (G/A. 201.079/Vbis-68). Durch Entscheid Nr. 218.159 vom 22. Februar 2012 wird seine Ausführung ausgesetzt;

In der Erwägung, dass die beietende Partei in einer Unzulässigkeitseinrede geltend macht, die Antragschrift enthalte keinen Rechtsgrund;

In der Erwägung, dass auch wenn die Kläger die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die verletzt worden wären, nicht erwähnen, so die

Kläger in ihrer Klageschrift jedoch anführen und erklären, dass das betreffende Bauvorhaben die Hauptbestimmung des Wohngebietes mit ländlichem Charakter in Gefahr bringe und nicht mit der Nachbarschaft vereinbar sei; dass die Klageschrift diesbezüglich zulässig ist; dass die Einrede nicht berücksichtigt werden kann;

In der Erwägung, dass der Auditor einen von Amts wegen aufgeworfenen Rechtsgrund aus der Verletzung des Artikels 127 § 1 Absatz 1 Nr. 7 des WGRSEE ableitet; dass er der Ansicht ist, dass das Bauvorhaben eine „Ausrüstung gemeinschaftlicher Dienststellen“ im Sinne der o.a. Bestimmung betreffe, und dass er sich diesbezüglich auf Kommentare in der Rechtslehre, auf das Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren, die Seniorenresidenzen und über die psychiatrischen Pflegewohnheime, insbesondere auf die Artikel 2 § 1 Punkt 1 und 5 § 1, stützt; dass er zur Unterstützung seines Standpunkts auch auf das am 14. Juli 1994 koordinierte Gesetz über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, insbesondere auf die Artikel 37 § 12 und 69 § 4, sowie auf den Königlichen Erlass vom 9. Juli 2003 „portant exécution de l'article 69, § 4, alinéa 2, de la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités, coordonnée le 14 juillet 1994“ und auf den Ministeriellen Erlass vom 6. November 2003 „fixant le montant et les conditions d'octroi de l'intervention visée à l'article 37, § 12, de la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé, coordonnée le 14 juillet 1994, dans les maisons de repos et de soins et dans les maisons de repos pour personnes âgées“ verweist; dass er daraus ableitet, dass da es sich um eine „Ausrüstung gemeinschaftlicher Dienststellen“ im Sinne von Artikel 127 des WGRSEE handelt, die Erteilung der Städtebaugenehmigung für das betreffende Bauvorhaben zum Zuständigkeitsbereich des beauftragten Beamten und nicht zum Zuständigkeitsbereich des Gemeindekollegiums gehörte;

In der Erwägung, dass Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 7 und § 3 des WGRSEE wie folgt lautet :

„ § 1. In Abweichung der Artikel 88, 89, 107 und 109 wird die Genehmigung durch die Regierung oder durch den beauftragten Beamten erteilt :

[...]

7. wenn sie Bauten und Ausrüstungen öffentlicher oder gemeinschaftlicher Dienststellen betrifft;

[...]

§ 3. Insofern der Antrag vorab den besonderen, durch die Regierung festgelegten Bekanntmachungsmaßnahmen sowie der in Artikel 4, Absatz 1, 3., erwähnten obligatorischen Konsultierung unterworfen wird, und wenn es sich um Handlungen und Arbeiten handelt, die in § 1, Absatz 1, 1., 2., 4., 5., 7. und 8. erwähnt sind und die die Hauptzüge der Landschaft entweder berücksichtigen,

strukturieren oder neu gestalten, kann die Genehmigung in Abweichung des Sektorenplanes, eines kommunalen Raumordnungsplans, einer kommunalen Städtebauordnung oder eines Fluchtlinienplans erteilt werden.

[...]“;

In der Erwägung, dass das o.a. Dekret vom 4. Juni 2007 ein Genehmigungs- und Anerkennungsverfahren u.a. der „Altenwohnheime oder Alten- und Pflegewohnheime“ organisiert; dass es sich um eine verwaltungspolizeiliche Regelung handelt, ohne dass die Deutschsprachige Gemeinschaft jedoch dieser Einrichtungen eine Aufgabe eines öffentlichen Dienstes anvertraut, die diese Einrichtungen also anstatt der Gemeinschaft übernehmen sollten; dass dasselbe für das o.a. koordinierte Gesetz vom 14. Juli 1994 gilt; dass man infolgedessen nicht davon ausgehen kann, dass das Altenwohnheim HAUS KATHARINA eine Einrichtung öffentlicher Dienststellen im Sinne von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 7 des WGRSEE ist;

In der Erwägung, dass da es um Bauten und Ausrüstungen, die als Hauptziel die Förderung des allgemeinen Interesses haben, geht, angenommen wird, dass unter gemeinschaftlicher Ausrüstung eine Ausrüstung im Dienst der Allgemeinheit, d.h. eine Ausrüstung, die unter angemessenen Bedingungen für jeden zugänglich ist, zu verstehen ist, dass diese Ausrüstung keine Gewinnerzielungsabsicht wenigstens nicht hauptsächlich verfolgen muss und dass die öffentliche oder private Eigenschaft des Verwalters keine Bedeutung hat;

In der Erwägung somit, dass das Ziel der Tätigkeit, die in dem Gebäude ausgeübt werden wird, ausschlaggebend ist, um den Bau bzw. die Ausrüstung als Bau bzw. Ausrüstung „öffentlicher oder gemeinschaftlicher Dienststellen“ zu bezeichnen, oder nicht;

In der Erwägung, dass auch wenn die PgmbH HAUS KATHARINA, wie sie es in ihrem Interventionsschriftsatz erwähnt, eine Einrichtung mit sozialer Zweckbestimmung ist, das an erster Stelle verfolgte Ziel sich im vorliegenden Fall - ihrem letzten Schriftsatz zufolge - als gewinnbringend erweist; dass daraus folgt, dass es keinen Grund gibt, die PgmbH HAUS KATHARINA als „Bau und Ausrüstung gemeinschaftlicher Dienststellen“ im Sinne von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 7 des WGRSEE anzusehen;

In der Erwägung, dass der von Amts wegen aufgeworfene Rechtsgrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass die Verhandlung wiederzueröffnen ist, damit die Untersuchung fortgesetzt werden kann,

## **ENTSCHEIDET :**

### **Artikel 1.**

Die Verhandlung wird wiedereröffnet.

### **Artikel 2.**

Das von dem Generalauditor bezeichnete Mitglied des Auditorats wird mit der Fortsetzung der Untersuchung beauftragt.

### **Artikel 3.**

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am zehnten Juli zweitausenddreizehn von :

|       |           |                  |
|-------|-----------|------------------|
| Herrn | HANOTIAU, | Kammerpräsident, |
| Frau  | WIAME,    | Kanzler.         |

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.